

h. 97, 9-ii.

Ordnung

und

LEGES

des in

Mittwenda

aufgerichteten

CONSORTII IN MORTALITATIS
RECORDATIONEM

Oder

Vergesellschaftete Erinnerung
der Sterblichkeit

und

Mittben-Steuer/

Zu besserer Nachricht

derer Interessenten aufgesetzt

und

In Druck gegeben.

CHAMIZZ/

gedruckt / bey Conrad Stößeln/

ANNO M DCC IX. 4.

Yd
2056

42





Ennach so wohl allhier in
 Mittweyda/ als auch
 benachtbaren Orten/
 unterschiedene Wittben
 oder Leichen-Cassen auf-
 gerichtet/ welche nach ge-
 wissen *Legibus* höchst rühmlich *admi-*
nistrirt werden etc. So haben etliche
 vornehme Freunde/ bey Erinnerung
 ihrer Sterblichkeit / *resolviret*/ derglei-
 chen *Consortium* auch allhier anzuord-
 nen/ damit sie nach ihren demahleins
 seel. Absterben ein honet. Begräbniß
 und ansehnlichen Leichen-*Conduct* gleicher
 Gestalt haben möchten. Zu dessen Be-
 huff/ sie nachfolgende *Leges* aufgesetzt/
 und sich dahin beredet und verglichen
 sich darnach zu reguliren.

Art. I.

Die Anzahl der *Membrorum* bes-
 22
 steht

stehet in 50. Persohnen/ woben zu mercken/ daß bey der *Cassa* allezeit 2. *Praefecti* nebst dem ordentlichen *Registratore* sitzen / dabey von denen *Praefectis* jährlich Einer nach der angeschriebene Reihe ab / und umwechset / ingleichen nach dem Loosß aus dem *Consortio* Sechs *Membra* zu *Deputirten* und *Beysetzern* bestellet werden sollen/welche nach denen vorgeschriebenen *Legibus* sich genau *reguliren*/ alles der *Cassa* zum besten wohl *administriren*/ auch so was *contraires* vorkommen solte/ verabschieden/ wiewelchen ihren *Ausspruch* die *Beneficia Juris*, *Supplicationis*, *Leuterationis*, *Appellationis*, oder wie sie *Nahmen* haben mögen/ keine *Statt* finden/ sondern dieser *Vergleich*/ als ein *Judiciale* gelten/ auch hier keine *Arreste* angenommen werden sollen.

Art. II.

Haben die sämtlichen *Membra* zu *Stabilirung* dieser *Cassa* bey *Ersterer* *Zusammenkunft*/ welches allezeit den *Tag* *Alfcher*, *Mittwoche*/ unveränderlich seyn soll/ iedweder einen *Thaler* einzulegen/ und nachgehends jährlich zu *Unterhalten*.

terhaltung und Aufnahme der *Cassa*, in *praescripto Termino*, mit einem Thaler zu *continuiren*/ über dieses 6. Gr. bey eines ieglichen Todes-Fall/ und zwar beydes an guter gangbahrer Münze bey zu tragen; Welcher aber in der Zahlung säumig ist/ und seine *ratam* an bemel-der Aſcher-Mittwoche/ *ante solis occaſum* nicht baar erleget/ (nachdem einem jedweden von dem *Registratore notification* geschehen) derselbe soll desselbi-gen Jahres über des *Beneficii* an 5. Thl. Straffe verlustiget seyn; In übrigen aber ein *Membrum* wie vor und nach seyn und bleiben. Es wäre dann/ daß er drey Jahr nach einander nicht bezahlte/ in welchen Fall er gänzlich aus der *Societät* zu *excludiren*/ und ihme kein Heller zu *restituiren* ist.

Art. III.

Soll einen ieglichen *Membro* frey stehen/ bey den bestimmten *Termino* Persöhnlich zu erscheinen/ oder das seine bey zu tragen/ ingleichen soll auch zugelassen seyn/ daß ein guter Freund des Abwesenden *Contingent* vor ihm verleget/ nur daß es bestimmten Tages baar

U 3

bezahlet

bezahlet werde. Alleine die *Præfecti* nebst den *Registratore* müssen nothwendig gegenwärtig seyn/ es würde dann ein oder der andere durch Krankheit/ oder sonderliche Ehren: Sachen zurücke gehalten/ auf solchen Fall sollen die *Præsentes* einen andern *Vice-Præfectum ad interim* an des Abwesenden Stelle setzen.

Art. IV.

Zur Verwahrung des Geldes und der Register soll ein wohl verwahrtes Kästlein angeschaffet/ woran ein doppeltes Schloß mit 2. Schlüsseln verfertigt/ und jeden *Præfecto* einer anvertrauet/ das Kästlein aber bey einem gewissen *Membro*, welches die sämtlichen Herren Gesellschaffter vorzuschlagen/ in Sicherheit gesetzt/ und nach Jahresfrist/ einen andern aufgetragen/ oder auch nach Belieben noch ein Jahr an solchem Orte gelassen werden.

Art. V.

Nach Verfließung eines Jahres wird von den *Præfectis* nach unterschriebener Rechnung/ so *in præsentia* aller anwesenden *Interessenten*/ so viel derer verhandelt

handen/ jährlich *præfixo Termino* gescheshen soll/ einer wieder *dimittiret*) und an dessen Stelle/ der nechst folgende in beschriebener Ordnung/ oder da es der/ oder etliche nicht beliebten/ der folgende darzu gezogen; Der ordentliche *Registrator* soll unveränderlich bleiben/ die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen/ gebührend *quittiren*/ und die Todes Fälle/ so sich nach Gottes Willen ereignen/ denen *Membris* durch ein *Patent notificiren*/ welches durch einen Leichen-Bitter soll umgetragen/ und ihm 4. Gr. von Erben/ da die Leiche ist/ entrichtet werden/ damit sie ihren Beytrag/ welcher *individualiter* in solchen *Patent specificiret* seyn soll/ in ein Brieffgen siegeln/ ihre Nahmen darauf schreiben und dem Leichen-Bitter mit geben können/ für solche Müh. Waltung soll der *Registrator* jährlich Einen Thl. wie nicht weniger die beyden *Præfecti* iedweder 12. Gr. aus der *Cassa* bekommen/ welches in Rechnung *passiren* soll.

Art. VI.

Wo ferne die *Casse* im Vorrath der Gelder zu genommen/ können *Capitalia*

U 4

s. pro

5. pro Cent. jedoch nicht auf Wechsell-
 Obligation/ oder liegende Gründe/ son-
 dern auf tüchtige Pfandte/ so mit einem
 gewissen verschriebenen Jahre verfället
 wird/ dermassen ausgeliehen/ und die
 Zinse davon eingehoben werden/ und
 dieses alles in Beyseyn derer beyden
Præfectorum, Registratoris, wie auch
 derer 6. deputirten *Membrorum*. damit al-
 les richtig/ Wem/ wenn/ und wie viel
 im *Capitalien* ausgeliehen/ oder Wenn
 wem/ und wie viel an *Capitalien* und
 Zinsen wieder bezahlet worden/ pro-
 colliret werden möge.

Art. VII.

Verstirbt nach Gottes Willen ein
Membrum aus diesen *Consortio* und hat
 über II. Jahr bey dem *Consortio* gestanden/
 sollen dessen Erben in 12ten Jahr 7. Gr.
 in 13ten 8. Gr. in 14ten 9. Gr. und so fort
 gezahlet werden/ jedoch daß die übrige
 Groschen des *Defuncti* Erben/ die or-
 dentlichen 6. Gr. aber gewöhnlicher
 massen dem *Fisco* ein zu liefern/ daferne
 aber keine Wittbe und Kinder verhan-
 den/ so zahlen die *Præfecti* solches denen
 nächsten *Befreundten*/ gegen gnugsame
 Dvittt

**Swittung und Verzicht / annoch vor Be-
erdigung des Verstorbenen / ohne Ent-
geld / baar / und nehmlich:**

Im I ten Jahr 1709. 10. Thlr.

2.	1710.	15.
3.	1711.	20.
4.	1712.	25.
5.	1713.	30.
6.	1714.	35.
7.	1715.	40.
8.	1716.	45.
9.	1717.	50.
10.	1718.	55.
11.	1719.	60.
12.	1720.	60.

Nach Verfließung dieser zwölf Jahre/
wird man wohl sehen wie es mit der
Casse beschaffen / alsdann können nach
befinden und belieben andere *Mesures*
gefasst / auch wohl die Haupt Summa
bey 60. Thlr. gelassen werden.

Art. VIII,

**Sind durch die nechste Freunde / die
Bettern und Mühmen / und derer As-
und**

und *Descendenten* zu verstehen; Schwäger und Schwägerinnen aber werden ausgeschlossen / auch soll ieden frey stehen / er sey ohne Weib und Kinder / seine *Portion* dem *Fisco* oder *ad pias causas* zu legiren / sind aber Wittben und leibliche Kinder vorhanden / und bleibet nach Bezahlung der Begräbniß-Kosten / et was von diesen Gelde übrig / so soll der Rest unter die Wittbe / und des *Defuncti* leibliche Kinder in gleiche Theile getheilet werden / die Zugeführten oder des *Defuncti* Stieff-Kinder / sollen hieran kein Recht noch Anforderung haben. Diejenigen *Membra* aber die sich nach Gottes Willen von hier weg und an andere Orte hin wenden möchten / soll der Wittben / Kindern / oder Freunden an denen zugetheilten Geldern nichts abgehen / woforne er sich allhier in Abwesenheit durch Bevollmächtigte denen *Legibus* in allen gemäß bezeiget / und das Seine Jährlich und ledesmahl beyträgt.

Art. IX.

Wenn ein *Membrum*, oder dessen Frau / oder auch leibliche Kinder / so noch unverheyrathet / und an dessen Brodte seyn / nach Gottes Willen verstorbet / so sollen

die sämbl. *Membra*, selbst in eigener Person / in einen langen Mantel / kurzen Flohr auf den Hut / und schwarz angezogen / mit zur Leiche zu gehen verbunden seyn. Stürbe aber ein Kind so noch nicht zum Tisch des Herrn gewesen / so soll nur die Helffte derer *Membrorum* mit gehen / es wäre denn / daß eine Leichen-Predigt dabey geschehe. Woferne aber einer nicht mit gehen könnte / so soll er an dessen Stelle / einen feinen erbaren Mann verschaffen / oder jedesmahl mit 2. Gr. bestraft werden. Ingleichen sollen auch die sämbl. *Membra* in der Kirche bleiben / und solchen Leichen-*Process* wieder nach Hause begleiten helfen. Wolte aber einer aus der Kirche nach Hause gehen / so soll er solches dem *Praefecto* melden / und 1 Gr. zur Straffe unverweigerlich erlegen.

X.

Wo ferne eine Stelle / durch eines *Membri* Tod verlediget wird / soll als bald ein anderer *Expectante* darzu ein genommen werden / und ieder 12 Gr *pro inscriptione* zahlen / und zwar derjenige welcher sich zu erst bey denen *Praefectis* ge

gemeldet/ iedoch könnte man des verstorbenen *Membri* Sohn/ oder *Endam*/ so ferne Er verheyrahet / und bey denen *Praefectis* sich gemeldet/ vor einen Fremden den den Vorzug gönnen/ so ferne er sich wohl verhalten u. dißfalls dem *Consortio* anständig ist/ welcher so dann/ *pro accessu* Einen *Thlr.* in *Fiscum* zahlen / denen *Legibus* sich eigenhändig unterschrieben/ auch gleich andern/ das Seine richtig abtragen soll. Es sey nun der Tag *Ascher* / *Mittewoche* nahe oder weit/ soll er doch über den *Access* den *Jährlichen Thlr.* als dann mit erlegen/ und denn nach *Seinem Tode*/ das angeforderte Theil nach denen *Specificirten Jahren* die *Seinigen* zu gewarten haben / iedoch muß der *Recipiens* in *Zukunft* nicht über 40. Jahr seyn/ welches man an *1730* bey dem *Anfange* und *Einrichtung* so genau nicht erfinden können.

Art. XI.

Wenn ein *Membrum* bey diesen *Consortio* 6. Jahr gestanden/ und das seine richtig abgeföhret/ nachgehends aber durch *Kranckheit*/ oder andere *Unglücks*. Fälle/ ohne seine *Schuld* in *Armut* verfiel/ und die *jährlichen Einlagen*

lagen Eines Thalers samt dazu kom-
menden Beytrage nach 6. Jahren nicht
mehr abzuführen vermöchte/ so soll ihm
so viel als er beygetragen/ zurücke ge-
geben/ und alsbald ein anderer an des-
sen Stelle/ angenommen werden; So
ferne aber einer unter 6. Jahren nichts
beytragen würde/ soll mit demselben
juxta Legem 2. verfahren werden.

Art. XII.

In Fall aber der Allerhöchste/ das
Land/ (welches Er in allen Gnaden
verhütten wolle) mit einer Seuche o:
der Pest heimsuchen/ und unterschiedli-
che *Membra* hinreißen solte/ das *Capital*
aber wegen der vielfältigen Fälle nicht
zulänglich wäre/ soll des Verstorbenen
Erben zum wenigsten die Helffte oder
das *Quart* der *prætenſion* nach Zustand
der *Casse* in Abschlag/ daferne es ohne
Gefahr geschehen kan/ zugesendet wer-
den/ mit der übrigen Auszahlung aber
so lange biß die Seuche aufgehöret/ inne
gehalten/ und als denn gesehen werden/
wie hoch die Anzahl der Verstorbenen
sich erstreckte/ wornach die Eintheilung
alsdann nach *Proportion* des Verstor-
benen

benen / was er dahin bezahlet / zu ma-
chen ist. In Zukunfft sollen keine *Ex-*
tranei eingenommen werden /

Art. XIII.

Endlich sollen des *Consortii Membra*
bey jährlicher Zusammenkunfft / sich er-
bar / friedsam / und bescheidenlich auf-
führen / und bezeugen; welche aber dar-
wieder handeln / nach Ausspruch derer
Praefectorum, Registratoris, 6. Deputir-
ten / und *Consortii* gebührend bestrafft
werden / worneben es bey vorhin bege-
benen Ausflüchten sein Bewenden be-
hält.

Uhrkundlich haben vorherstehende
Leges zu deren mehrern Bekräftigung /
Steiff und Fester Haltung nach benann-
te Herren / und *Interessenten* / eigens-
händig unterschrieben und besiegelt /

Actum

Mittwenda den Tag

Ascher, Mittwoche

d. 23. Febr. Anno 1709.

Ver,

Verzeichniß derer Nahmen
nach dem Alphabet.

A.

Emanuel Arnoldt / Weißbecker.

B.

Johann Michael Barth / Kirschner und
Registrator.

Christian Brunewig / Zeug- und Lein-
weber.

C.

D.

Christian Dietrich / Weiskärber.
 Hr. Samuel Döhner / Tuchhändler.
 Johann Christoph Donner / Zinngiesser.

E.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

F.

David Fischer/ Schneider.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]



G.

David Goldammer/ Weißbecker.
Ehrenfried Griesbach/ Tuchmacher.

H.

Hr. Carl Hausen/ Oberförster.
Daniel Harnisch / Zeug- und Leinweber.
Samuel Harnisch/ Zeug- und Leinweber.
Johann Gottfried Heizer / Zeug- und Leinweber.
Samuel Hermsdorff / Zeugmacher in Pöinig.

Hr. Jacob

Hr. Jacob Heinze / Tuchmacher und
Gerichts Schöppe.

I.

Hr. Andreas Jäger / Gastwirth / *Pfe-
fettus.*

Gottlieb Jäniche / Fleischhauer.

K.

Balthasar Kirchhübel / Zeug- und Lein-
weber.

Johann George Keller / Zeug- und Lein-
weber.

L.

Paulus Lehman / Zinngiesser.

Johann Caspar Linke / Schwarzfär-
ber.

Daniel Lippold / Kirchner.

M.

Tit. *Hl. M. Johann George Martius,*

Past. L. & Chemnic. Adj. Primarius.

Christian Mengel / Zeug- und Leinweber.

Gottfried Martini / Zeug- und Leinweber.

Gotthard Müller / Tuchmacher.

N.

O.

Martin Dehmige/ Wagner.
Johann Michael Detting/ Schneider.

P.

Christian Peters/ Schneider.
Gottlieb Paulus/ Zeugmacher in Pönitz

Q.

R.

**Tit. Hr. Johann Paul Riedel/ Juris
Pract.**

**Tit. Hr. Justus Gottlieb Rabener/ Erb-
Herr auf Wachau/ Juris Pract.
und Ober- Hoff- Gerichts- Anwalt
zu Leipzig.**

Peter Rose/ Büttner.

**Christian Richter/ Zeug- und Leinwe-
ber.**

Johann Richter/ Kupfferschmidt.

Michael Ranfft/ Seyler in Pönig.

S.

Hr. Philipp August Schumann/Barbier,
Praefectus.

Hr. Christian Schubart/ Rauff und
 Handelsmann.

Hr. Christian Schaffhirt/Apotheker.

Hr. Johann Friedrich Schreiber/ Mad-
 ler.

Christian Schlosshauer/ Tuchsheerer.

David Schmid/ Fleischhauer/ Junior.

David Schmid/ Fleischhauer/ Senior.

Johann George Siegel/ Schumacher.

65.

T.

David Trendmann / Zeug- und Lein-
weber.

V.

Caspar Viebeg / Tuchmacher.
Johann Christoph Ulich / Lohgärber.



W.

Johann Caspar Windler / Weiskä-
ber.

Christian Wagner / Tischler.

Z.

Zit. Hr. Gottfried Zernich / Ober-Ein-
nehmer in der Gen. Accis.

Johann George Zacharias / Böttger.
Gottfried Zacharias / Böttger.

Expectantes,

Hr. Jacob Heinge / Tuchmacher und
Gerichts-Schöppe.

Hannß George Siegel / Schumacher.

Gotthardt Müller / Tuchmacher.

Gottlib Werner / Böttger.

Friedrich Steiner / Schumacher.

68.

Expectationes

St. Jacob. Dilectus & admiratus
Gentilis & Sacerdos
Sanc. & orator & Sacerdos
Gentilis & Sacerdos & admiratus
Gentilis & Sacerdos & admiratus
Gentilis & Sacerdos & admiratus



Quittung.

Daß die Herren Vorsteher der Bürgerlichen Begräbniß-Gesellschaft allhier zu Mittwendda/ uns zu Ende untermeschriebenen / wegen meines seel. Mannes und Vaters/ so in die Jahr bey dieser löblichen Begräbniß-Gesellschaft gewesen

zu dessen Begräbniß *dato* paar ausgezahlet; Solches wird hiermit bekennet / und wohlerrwehnte Herren Vorsteher / *cum renunciatione exceptionis non numeratae aut non acceptae pecuniae*, in beständiger Form Rechtens / danckbarlich darüber quittiret / *Actum* Mittwendda

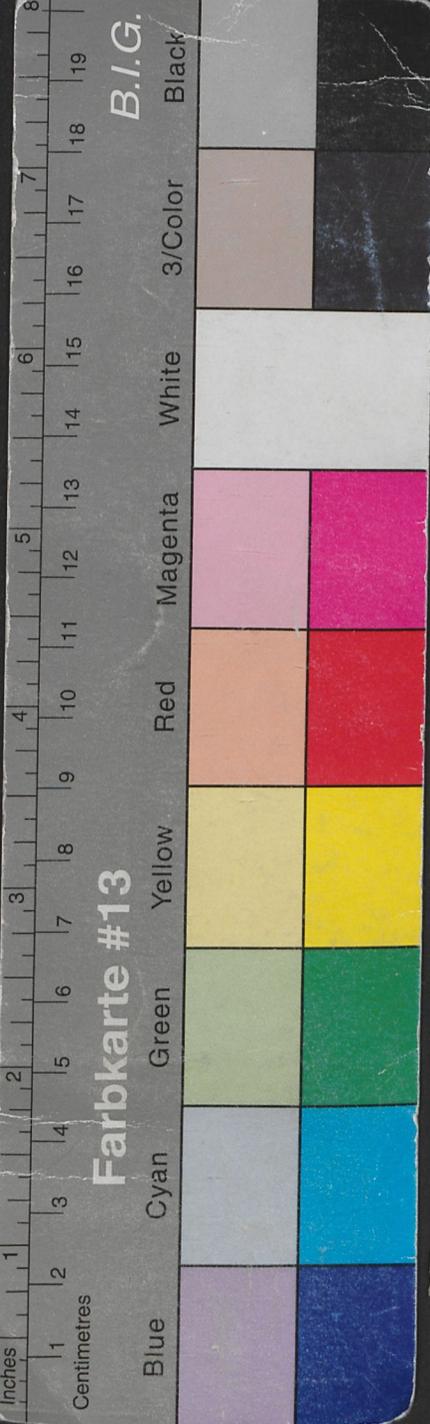
Einleitung

Die in dem Buche vorliegend ist
 ein vollständiges Verzeichnis
 aller in dem Lande zu finden
 befindlichen Kirchen, Schulen
 und Pfarren, so in die
 Provinz und Lande
 gehören, bey dieser löblichen
 Reichsstadt
 zu sehen.

In dem Buche angeführt: Welche
 hiermit bekannt und
 dessen Verzeichnis
 enthalten, in beständiger
 Ordnung, dardurch
 1791



72.



Farbkarte #13

B.I.G.

h. 979-II.

Yd
2056

Ordnung
und
LEGES
des in
Mittwenda
aufgerichteten
CONSORTII IN MORTALITATIS
RECORDATIONEM
Oder
Vergesellschaftete Erinnerung
der Sterblichkeit
und
Mittben-Steuer/
Zu besserer Nachricht
derer Interessenten aufgesetzt
und
In Druck gegeben.

CZERNITZ/
gedruckt / ben Conrad Stössel/
ANNO M DCC IX. 4.